

## Lieferantenrichtlinie Stand: 01.11.2018

### 1 EINLEITUNG

Steigende Kundenanforderungen verbunden mit weltweitem Wettbewerb verlangen eine permanente Verbesserung aller Produkte und Prozesse. Das Erreichen einer hohen Kundenzufriedenheit ist dabei entscheidender Erfolgsfaktor für die KSG GmbH. Diesem Anspruch können wir nur gerecht werden, wenn wir an unsere Lieferanten und Dienstleister ebenfalls hohe Maßstäbe anlegen.

Fehlervermeidung anstatt Fehlerentdeckung – dieser Anspruch verbunden mit einer ständigen Verbesserung der gesamten Prozesskette von der Kundenanfrage bis hin zur Serienfertigung sind Forderungen, die wir mit aktiver Hilfe unserer Zulieferer erfüllen müssen und wollen.

Diese Richtlinie beschreibt die Anforderungen an unsere Lieferanten und Dienstleister und zeigt die Methoden zu deren Erfüllung auf. Sie ist verbindlich sowohl für Produkte wie auch für Dienstleistungen.

Ziel ist es, reibungslose Abläufe zwischen unseren Lieferanten und der KSG GmbH sicherzustellen, eine hohe Produktqualität zu gewährleisten sowie Kosten zu minimieren.

### 2 GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

#### 2.1 Ethikkodex

Die Beziehungen zwischen der KSG GmbH und ihren Zulieferern beruhen auf dem Prinzip der Achtung der Interessen beider Seiten auf Basis fairer vertraglicher Vereinbarungen. Die KSG GmbH hält sich an geltende Gesetze und achtet die Regeln des freien Wettbewerbs. Sie respektiert die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Wichtige ethische Grundsätze sind die Ablehnung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit sowie Diskriminierung von Personengruppen. Die KSG GmbH erwartet von seinen Lieferanten ebenso die Einhaltung dieser Grundsätze.

#### 2.2 Qualitäts- und Umweltmanagementsystem

Der Lieferant hat in seinem Unternehmen ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt. Mindestanforderung ist eine Zertifizierung auf Basis der DIN EN ISO 9001 unter Beachtung des jeweils gültigen Revisionsstandes. Eine Zertifizierung nach IATF 16949 sowie nach DIN EN ISO 14001 für das Umweltmanagementsystem ist darüber hinaus anzustreben. Dazu gehört eine ausführliche Betrachtung des Lebensweges der eigenen Produkte, besonders auf Hinblick auf die Verwendungen durch nachgeschaltete Anwender.

Der Ablauf eines Zertifikates ohne geplante Rezertifizierung ist die KSG GmbH mindestens 3 Monate vor Ablauf mitzuteilen. Eine Aberkennung ist unverzüglich anzuzeigen.

#### 2.3 Audits

Die KSG GmbH hat das Recht, die Wirksamkeit des QM- und UM-Systems eines Zulieferers nach vorheriger Ankündigung durch Audits zu überprüfen. Diese Audits können auch mit Kunden der Firma KSG GmbH durchgeführt werden. Auch Unterlieferanten des Zulieferers können auditiert werden,



wenn diese die Verantwortung für die Herstellung und den Vertrieb von durch die KSG GmbH benötigten Produkten übertragen bekommen haben.

Zur Durchführung dieser Audits gewährt der Zulieferer den Zutritt zu allen relevanten Bereichen sowie die Einsichtnahme in die betreffenden Unterlagen.

## **2.4 Energie und Umwelt**

Im Rahmen des Managementsystems Umwelt und Energie sehen wir es als unsere Pflicht an, Maßnahmen zur ständigen Verbesserung der Umweltleistung und der Energieeffizienz herbeizuführen. Dazu bildet die Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Auflagen die Grundlage. Wir erwarten von unseren Lieferanten die gleiche Einstellung.

## **2.5 Verantwortung**

Jeder Lieferant ist für die Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen selbst verantwortlich. Unterstützende Maßnahmen oder Audits durch die KSG GmbH befreien den Lieferanten nicht von dieser Verantwortung. Diese Produktverantwortung umfasst neben dem Qualitätsaspekt auch umwelt- und abfallrechtliche Gesichtspunkte. Es gilt § 23 des KrWG.

Die dazu notwendigen Qualitäts- und Logistikmerkmale werden produkt- bzw. dienstleistungsspezifisch in z. B. Bestellunterlagen, Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern o. ä. benannt.

Jeder Lieferant ist für Produkte und Dienstleistungen seiner Unterlieferanten verantwortlich.

# **3 MAßNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG**

## **3.1 Vertragsprüfung**

Die von der KSG GmbH bereitgestellten Bestellunterlagen, Spezifikationen usw. sind durch den Lieferanten sorgfältig zu prüfen. Dabei sind Unklarheiten oder Fehler gemeinsam mit der KSG GmbH zu bereinigen. Das Ergebnis einer Herstellbarkeitsanalyse ist die KSG GmbH mitzuteilen. Diese Prüfung bietet dem Lieferanten die Möglichkeit, seine Erfahrungen und Vorschläge zum beiderseitigen Vorteil einzubringen.

Können Forderungen nicht erfüllt oder Parameter nicht eingehalten werden, muss eine schriftliche Freigabe durch die KSG GmbH eingeholt werden.

## **3.2 Fertigungsunterlagen**

Der Lieferant hält einen Produktionslenkungsplan über die gesamte Prozesskette mit allen relevanten Informationen zu Fertigungs- und Prüfeinrichtungen, Prozessbeschreibungen und Werkstoffen vor. Der KSG GmbH wird auf Anforderung Einsicht gewährt.

## **3.3 Unterlieferanten**

Alle zwischen der KSG GmbH und dem Lieferanten getroffenen Festlegungen zur Qualitätssicherung gelten auch für Unterlieferanten.



Deren Qualitätsfähigkeit hat der Lieferant durch geeignete Maßnahmen, wie Erstmusterfreigaben, Wareneingangskontrollen, Lieferantenbewertungen und Audits sicherzustellen. Die dabei erzielten Ergebnisse sind zu dokumentieren.

### **3.4 Prozessanalysen**

Der Lieferant führt dort wo erforderlich FMEA's an Prozessen durch. Erfolgte die Produktentwicklung beim Zulieferer, erstellt er Konstruktions-FMEA's. Zur Optimierung von Anlagen und Prozessen nutzt der Zulieferer statistische Methoden, wie Maschinenfähigkeitsuntersuchungen, Prozessfähigkeitsuntersuchungen, Messmittelfähigkeitsuntersuchungen, u. ä.. Deren Ergebnisse sind vom Lieferanten regelmäßig auszuwerten.

Detaillierte Festlegungen zu Prozessen sind in Arbeits- oder Prüfanweisungen, Regelkarten, Analyseprotokollen o. ä. zu fixieren. Insbesondere sind bei Erreichen / Überschreiten von Warn- oder Eingriffsgrenzen differenzierte Festlegungen zur weiteren Verfahrensweise zu treffen. Qualitätsdaten sind aufzuzeichnen, auszuwerten und zu archivieren. Der Lieferant hat auf Anforderung Nachweise vorzulegen.

Wurden Cpk-Werte vorgegeben, sind diese einzuhalten oder mit KSG GmbH abgestimmte Ersatzmaßnahmen, wie z. B. 100 % - Kontrollen, zu treffen.

### **3.5 Bedarf an Prüfmitteln**

Der Lieferant stellt geeignete Prüfmittel für seine Produktion bzw. Dienstleistungserbringung bereit. Diese Prüfmittel sind einer permanenten Prüfmittelüberwachung zu unterziehen, d. h. sie sind zu erfassen und regelmäßig zu kalibrieren. Der Prüfstatus ist am Prüfmittel kenntlich zu machen, fehlerhafte Prüfmittel sind auszusondern.

Für die Produktqualität relevante Prüfmittel sind einer Messmittelfähigkeitsuntersuchung zu unterziehen. Es gelten folgende Forderungen:  $Cgk \geq 1,33$  und  $\%GRR \leq 10 \%$

### **3.6 Process Change Notification**

Umfassende Änderungen in der Produktrealisierung (major changes) und den Produkteigenschaften (inkl. geänderter stofflicher Zusammensetzung) sowie Änderungen mit Auswirkung auf Kundenforderungen bedürfen der schriftlichen Mitteilung und Genehmigung durch die KSG GmbH.

Bei Änderungen mit geringem Risiko für die Produktrealisierung hat eine schriftliche Information an die KSG GmbH zu erfolgen (minor changes).

Um die Konsequenzen aus vorgesehenen Änderungen abschätzen und eine eindeutige Zuordnung zu den genannten Kategorien (major / minor change) treffen zu können, sind diese Änderungen mindestens 9 Monate im Voraus der KSG GmbH anzuzeigen.

Zu betrachten sind hier insbesondere Änderungen bei Fertigungstechnologien, Prüfverfahren, Werkstoffen und Fertigungsstätten.

### **3.7 Requalifikation**

Mindestens einmal pro Jahr hat der Lieferant seine Produkte zu requalifizieren. Bei Abweichungen von der vereinbarten Spezifikation sind Fehlerursachen zu ermitteln, Abstellmaßnahmen einzuleiten und die KSG GmbH in Kenntnis zu setzen. Requalifikationen sind zu dokumentieren, zu archivieren und der KSG GmbH auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

## **4 FEHLERHAFTHE PRODUKTE**

### **4.1 Informationspflicht**

Stellt der Zulieferer bei sich oder einem Unterlieferanten Fehler in der Fertigung fest, hat er die KSG GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen und geeignete Abstellmaßnahmen einzuleiten. Sind bereits fehlerhafte Erzeugnisse ausgeliefert worden, ist die KSG GmbH unverzüglich schriftlich zu informieren.

### **4.2 Reklamation**

Wird fehlerhafte Ware angeliefert, so erfolgt bei Feststellung des Fehlers unmittelbar eine Reklamation beim Zulieferer. Umwelt- und gesetzesrelevante Verstöße (z. B. Ladungssicherung) können ebenfalls durch die KSG GmbH reklamiert werden. Die Reklamation geschieht in Form einer Mängelrüge.

Mit dieser Mängelrüge können je nach Absprache beanstandete Teile mitgeliefert werden. Die KSG GmbH erwartet die Bearbeitung der Mängelrüge durch den Zulieferer in Form eines 8D-Reportes innerhalb von 10 Werktagen.

Die KSG GmbH berechnet eine Aufwandspauschale. Im Falle von Wiederholfehlern tritt ein Eskalationsmanagement in Kraft.

## **5 WARENLIEFERUNG**

### **5.1 Prüfbescheinigung**

Lieferanten haben zu ihren Produkten, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, Prüfzertifikate auszustellen. Die darin enthaltenen Informationen müssen mit unseren Bestellunterlagen übereinstimmen.

Prüfzertifikate sind nach DIN EN 10204: aktuelle Version (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) auszustellen. Sie sind mit der Ware mitzuliefern oder elektronisch zu übermitteln.

### **5.2 Produktkennzeichnung**

In Sinne einer eindeutigen Identifizierung sowie einer lückenlosen Rückverfolgung müssen alle Verpackungseinheiten zweifelsfrei beschriftet sein. Es muss eine Zuordnung zu Lieferpapieren und Bestellunterlagen der Firma KSG GmbH möglich sein.

Wenn das Material eine begrenzte Haltbarkeit aufweist, ist das Mindesthaltbarkeitsdatum auf Einzelverpackung, Umverpackung, Prüfzertifikat sowie Lieferschein anzugeben.



### **5.3 Wareneingangsprüfung bei KSG GmbH**

Die Wareneingangsprüfung wird als Identitätsprüfung durchgeführt, d. h. Bestellunterlagen, Lieferschein und Ware werden auf übereinstimmende Angaben zu Bezeichnung und Liefermenge hin kontrolliert. Es wird das Vorhandensein von Prüfzertifikaten sowie die Zuordnung zur Liefercharge kontrolliert. Weiterhin erfolgt eine Kontrolle auf äußerlich sichtbare Mängel.

### **5.4 Chemikalien / Gefahrstoffe**

Laut EU-Chemikalienverordnung REACH dürfen Chemikalien / Gefahrstoffe nur nach erfolgter Registrierung in Verkehr gebracht werden (REACH = Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals – Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien).

Für die Registrierung ist der Hersteller bzw. der EU – Erstinverkehrbringer verantwortlich. Die Registrierung bezieht sich auf die Anwendungen bei allen nachgeschalteten Anwendern.

Der Zulieferer ist verantwortlich, die Registrierung über seine Vorlieferanten abzusichern. Weiterhin hat er alle verfügbaren Informationen, die für eine sichere Anwendung bei allen nachgeschalteten Anwendern notwendig sind, weiterzugeben. Dies passiert in allererster Linie über ein Sicherheitsdatenblatt, dessen Inhalt den Bestimmungen von REACH (Art. 31) entsprechen muss. Das Datenblatt hat in der Sprache des Anwenders vorzuliegen. Es ist der Firma KSG GmbH rechtzeitig vor Erstversand des jeweiligen Gefahrstoffs zuzustellen. Bei neuen Erkenntnissen, den entsprechenden Gefahrstoff betreffend, muss das Sicherheitsdatenblatt aktualisiert und entlang der Lieferkette weitergegeben werden.

Die Informationspflicht entlang der Lieferkette gilt auch für Erzeugnisse, wenn diese bestimmte in ihrer Verwendung eingeschränkte Gefahrstoffe (sog. SVHC's) enthalten.

### **5.5 Versand von Gefahrgütern**

Die für den Transport von Gefahrgütern geltenden gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus Verstößen gegen diese Vorschriften resultieren.

Für den Transport sind ausschließlich bauartgeprüfte, zugelassene sowie vorschriftsgemäß gekennzeichnete Verpackungen zu verwenden.

Die Lieferpapiere müssen die entsprechenden Gefahrgutangaben gemäß aktueller gesetzlicher Vorgaben aufweisen.

## **6 SONSTIGES**

### **6.1 Lieferantenbewertung**

Innerhalb der Firma KSG GmbH wird jährlich eine Lieferantenbewertung durchgeführt. Aufgrund der ermittelten Daten erfolgt eine Einordnung in A-, B- oder C-Lieferant. Diese Einstufung wird dem Zulieferer mitgeteilt. Gegebenenfalls können vom Zulieferer Stellungnahmen sowie Korrekturmaßnahmen eingefordert werden. Auch eine Sperrung des Lieferanten ist möglich.



## **6.2 Dokumentation**

Der Lieferant ist verpflichtet, qualitätsrelevante Dokumente und Aufzeichnungen mindestens 15 Jahre so aufzubewahren, dass ein Zugriff jederzeit möglich ist.  
Er ermöglicht der KSG GmbH auf Wunsch Einsicht in diese Unterlagen.

## **6.3 Geheimhaltung**

Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen und Kenntnisse, die er von der KSG GmbH erhält, geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die KSG GmbH. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt über die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung sowie 5 Jahre darüber hinaus. Ausgeschlossen hiervon sind allgemein zugängliche sowie dem Stand der Technik entsprechende Informationen.

## **6.4 Rechtsprechung**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.

gez. Holger Bönitz  
Leiter ZE Qualitätsmanagement

gez. Yvonne Oestreich  
Leiterin ZE Einkauf